



Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

GZ: FMA-LE0001.210/0005-INT/2026

Datum 22.06.2026

Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	+43 15016512511
GEBU/BAK/2026/0459	Christian PRANTNER	E-Mail	Christian.PRANTNER@akwien.at

Novelle der SEPP-Verordnung zur Begutachtung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zum Inhalt des Entwurfs:

Die gegenständliche Verordnung dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Einbringungsverfahrens bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) als zuständige Behörde für das Prospektverfahren. Das geplante verpflichtende Verfahren über „Secure Electronic Prospectus Portal“ (kurz: SEPP) – Gegenstand des Verordnungsvorschlages - soll die Übermittlung von Whitepapers und Marketingmitteilungen im Zusammenhang mit Kryptowerten vereinfachen.

Das Verfahren bzw die Verordnung hat keine unmittelbare Konsument:innenrelevanz, weil es nicht das Informationsgefüge zwischen Finanzdienstleistungsunternehmen und Konsument:innen betrifft, sondern ein Verfahren zwischen Finanzdienstleistungsunternehmen und FMA betrifft.

Dazu ist festzuhalten, dass im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung kostensparende, effektive Abläufe in der Sphäre der Finanzdienstleistungsunternehmen zu begrüßen sind, vor allem, wenn sich die Kosteneffizienz bei der Erteilung von Informationen in niedrigeren Kosten auf der Kundeseite niederschlagen (zB sinkende Spesen auf Wertpapierdepots oder sinkende Ausgabespesen bei Wertpapierfonds).

Weiters tritt die AK dafür ein, dass Konsument:innen die Informationen, die ihnen im Zuge von Marketingmitteilungen, Basisinformationsblättern und Emissionsprospekten stets die Wahlfreiheit haben sollen, ob sie Informationen auf Papier oder elektronisch bzw einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt bekommen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

